

8. Mai 2023

Rundschreiben Nr. 36/2023

Hinweis: Vorherige Verlautbarung der
Bundesbank zu Finanzsanktionen:
Rundschreiben Nr. 35/2023

An alle
Kreditinstitute

Finanzsanktionen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine

Abfrage der 100.000 EUR übersteigenden Einlagen „belarussischer Kunden“ gemäß Artikel 1z der Verordnung (EG) Nr. 765/2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit unserem Rundschreiben Nr. 36/2022 vom 6. Mai 2022 haben wir im vergangenen Jahr eine Meldung Ihres Instituts gemäß Artikel 1z der Verordnung (EG) Nr. 765/2006¹ (Sanktionsregime Belarus) hinsichtlich der 100.000 EUR übersteigenden Einlagen von „belarussischen Kunden“ entgegengenommen, die wir nach Ablauf von 12 Monaten mit diesem Rundschreiben erneut abfragen möchten:

Zum besseren Verständnis möchten wir Ihnen hiermit (zusätzlich zu den auf unserer Internetseite zur Verfügung gestellten Hinweisen²) Informationen an die Hand geben, auf welche

¹ Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates vom 18. Mai 2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine

² **Finanzsanktionen | Deutsche Bundesbank**

Weise dieser Meldepflicht nach Art. 1z der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 entsprochen werden kann. Auf die auf der [Internetseite der Kommission](#)³ vorhandenen Hinweise der EU-Kommission zur Geltung und Auslegung der (inhaltlich weitgehend Art. 1u und 1z der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 entsprechenden) Art. 5b und 5g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (Sanktionsregime Russland/Ukraine) nehmen wir Bezug.

A. Persönlicher Anwendungsbereich der Meldepflicht:

Die Meldepflicht des Art. 1z der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 bezieht sich ausschließlich auf den folgenden Kundenkreis:

- 1. juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, welche in Belarus niedergelassen sind**
- 2. natürliche Personen mit belarussischer Staatsangehörigkeit**
- 3. natürliche Personen mit beliebiger Staatsangehörigkeit, die in Belarus ansässig sind**

Achtung: Mit Blick auf den erkennbaren Zusammenhang zwischen Art. 1u und Art. 1z (dort insbesondere Buchstabe b)) der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 weisen wir darauf hin, dass nach unserem Verständnis

- belarussische Staatsangehörige oder in Belarus ansässige natürliche Personen mit der (zusätzlichen) **Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates** der Europäischen Union, eines dem **Europäischen Wirtschaftsraum** angehörenden Landes oder der **Schweiz** sowie
- belarussische Staatsangehörige oder in Belarus ansässige natürliche Personen, die über eine **gültige befristete oder unbefristete Aufenthaltsgenehmigung** eines dieser Länder verfügen, nur dann unter den persönlichen Anwendungsbereich der Meldepflicht fallen, wenn

die Staatsangehörigkeit oder die Aufenthaltsrechte **nach vorliegenden Informationen im Rahmen einer Staatsbürgerschafts- oder Aufenthaltsregelung für Investoren erworben** wurde („sog. „goldene Reisepässe“ oder „goldene Visa“, vgl. hierzu auch die Definitionen in Art. 1 Nrn. 22. und 23. der Verordnung (EG) Nr. 765/2006).

³ **Sanctions adopted following Russia's military aggression against Ukraine | European Commission (europa.eu)**

B. Sachlicher Anwendungsbereich der Meldepflicht

Zu melden sind laut Art. 1z der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 „100 000 EUR übersteigende Einlagen“. Wegen der Begrifflichkeit der „Einlage“ verweisen wir auf die in Art. 1 Nr. 21 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 enthaltene Definition. Sie stellt klar, dass die Meldepflicht sich insbesondere **nicht auf Depots** bezieht.

Bei der Bemessung der Höhe der Einlagen sind die Salden aller (Einlagen-) Konten des jeweiligen Kontoinhabers bei dem jeweiligen Kreditinstitut zu addieren. Das Verbot der Annahme von Einlagen eines Kunden jenseits einer Höchstgrenze von 100 000 Euro gilt gemäß Art. 1u Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 nicht für Einlagen, die erforderlich sind für den nicht verbotenen grenzüberschreitenden Handel mit Waren und Dienstleistungen zwischen der Union und Belarus. Entsprechende Einlagen sind von der Meldepflicht nach Art. 1z dieser Verordnung gleichwohl erfasst.

Bei **Gemeinschaftskonten** gilt Folgendes: Ist der persönliche Anwendungsbereich der Meldepflicht im Hinblick auf alle Gemeinschaftskontoinhaber erfüllt, wird die Betragsgrenze mit der Zahl der Gemeinschaftskontoinhaber multipliziert. Bei zwei betroffenen Gemeinschaftskontoinhabern beträgt sie also 200 000 EUR. Fallen nicht alle Gemeinschaftskontoinhaber unter den persönlichen Anwendungsbereich der Regelung, ist das Konto von der Meldepflicht nicht erfasst.

Treuhandkonten, die von Personen oder Unternehmen treuhänderisch für einen Treugeber geführt werden, der unter den persönlichen Anwendungsbereich nach Abschnitt A. Ziff. 1. bis 3 fällt, sind nicht zu melden, sofern der Treuhänder nicht ebenfalls unter den persönlichen Anwendungsbereich fällt.

C. Umfang der Meldepflicht

Um der Meldeverpflichtung über Einlagen oberhalb des Schwellenwerts nachzukommen, sind die Einlagen des unter Abschnitt A. bezeichneten Personenkreises unter Angabe **der Kontonummern** und der jeweiligen **Salden** zum **Stichtag 10. März 2023** in die anliegende Erfassungsliste (Anlage 1) einzutragen und an das Servicezentrum Finanzsanktionen zu übermitteln.

Bei Konten **natürlicher Personen** bitten wir neben den bezeichneten Angaben auch den **Namen**, das **Geburtsdatum** sowie die **Staatsangehörigkeit** und den bekannten **Aufenthaltsort** anzugeben. Liegen Erkenntnisse vor über den Erwerb der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats oder eines Aufenthaltstitels im Rahmen einer Staatsbürgerschafts- oder Aufenthaltsregelung für Investoren („**goldene Reisepässe**“, „**goldene Visa**“), so bitten wir, auch diese zu vermerken.

Bei **juristischen Personen** bitten wir um Eintragung des Namens und des Orts der Niederlassung.

Wir bitten Sie, uns auf der Grundlage von Artikel 1z der Verordnung (EG) Nr. 765/2006

spätestens bis zum 27. Mai 2023

die erbetenen Angaben in der anliegenden Erfassungsliste per E-Mail oder in Ausnahmefällen per Telefax zu übermitteln

Fehlanzeigen, die auf jeden Fall erforderlich sind, oder Positivmeldungen bitten wir ausschließlich unter Beachtung der beigefügten Hinweise (Anlage 2) zu übermitteln. Mit derart aufbereiteten Meldungen unterstützen Sie uns bei der Bearbeitung Ihrer Antworten und vermeiden Rückfragen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung in Bayern
Rosenberger Strobl



Beglaubigt:
M. Bayer
Tarifbeschäftigte

Anlagen

Erfassungsliste zum Rundschreiben betreffend Abfrage der Einlagen gemäß Artikel 1z der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 (Sanktionsregime [Belarus](#)) zum Stichtag: 10.03.2023

Name des meldenden Instituts:
BLZ bzw. Meldenummer:

Name , Vorname bzw. Name der juristischen Person	Kontonummer <i>Bei mehreren Konten (je Kunde) diese bitte einzeln auflisten</i>	Bei natürlichen Personen:			Bei juristischen Personen	Betrag in EUR bzw. EUR-Gegenwert	Bei vorliegenden Erkenntnissen zu "Goldene Reisepässe" bzw. "Goldene Visa" Eintrag: Ja
		Geburtsdatum xx.xx.xxxx	Staats- angehörigkeit	Aufenthaltort	Ort der Niederlassung		

Deutsche Bundesbank
Servicezentrum Finanzsanktionen

Hinweise für Rückmeldungen bei der Abfrage der 100.000 EUR übersteigenden Einlagen

Bitte beachten Sie für Ihre Rückmeldung die folgenden Hinweise:

- Antworten Sie grundsätzlich per E-Mail (möglichst mit Antwortfunktion zu diesem Mail). **Ergänzen Sie beim Antwort-Mail in der von uns vorgegebenen Thema-/Betreff-Zeile hinter der Position „Meldung“ entweder „Fehlanzeige“ oder „Positivmeldung“.** Bei einer Positivmeldung bitten wir die ausgefüllte Erfassungsliste (im Excel-Format) der Rückmeldung beizufügen.
- **Fügen Sie Ihre Bankleitzahl in der Thema-/Betreff-Zeile am dafür vorgesehenen Platz ein.**
- **Muster für die Thema-/Betreff-Zeile Ihres Antwort-Mails:**

 Rundschreiben Nr. 36/2023, Meldung: Fehlanzeige, BLZ: xxxxxxxx

 oder

 Rundschreiben Nr. 36/2023, Meldung: Positivmeldung, BLZ: xxxxxxxx
- Sofern Sie nicht die Antwortfunktion nutzen, gestalten Sie die Thema-/Betreff-Zeile Ihres Mails gemäß diesen Vorgaben und senden Sie Ihre Meldung an die **ausschließlich** für Abfragen vorgesehene E-Mail-Adresse

sz.finanzsanktionen.abfrage@bundesbank.de

- **Die Erfassung Ihrer Meldung erfolgt elektronisch und ist begrenzt auf die vorbezeichneten Angaben in der Thema-/Betreff-Zeile. Sofern Sie für mehrere Institute (BLZ) Auskünfte erteilen, ist insoweit für jedes Institut eine gesonderte Anzeige abzugeben. Ferner ist die Meldung stets für jedes Rundschreiben getrennt zu erstatten.**
- Sollten Sie ausnahmsweise Ihre Rückmeldung per Telefax senden, gestalten Sie bitte die Thema-/Betreff-Zeile ebenfalls gemäß den oben angeführten Vorgaben und übermitteln Sie Ihr Dokument an die eigens hierfür eingerichtete

Fax-Nr. 069 709097- 3801